



Bundesministerium
für Gesundheit

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>Zr 8/12/09</i>			
Kopie:			
Eingang: 08. Dez. 2009			UP
GF	GA-VL	QA-V	AM
P/O	Recht	IS-Med.	Verw.
REFERAT			



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

BEARBEITET VON

Unterabteilungsleiter
"Gesundheitsversorgung,
Krankenhauswesen"
Dr. Michael Dalhoff

HAUSANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
53107 Bonn

POSTANSCHRIFT

TEL

+49 (0)228 99 441-2100

FAX

+49 (0)228 99 441-4921

E-MAIL

daniela.fruehling@bmg.bund.de

INTERNET

www.bmg.bund.de

vorab per Fax: 02241 - 9388 35

Bonn, 08. Dezember 2009

AZ 213-44746

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V
vom 20. August 2009;
hier: Beschluss zur Versorgung von Früh- und Neugeborenen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss vom 20. August 2009 zur Versorgung von Früh- und Neugeborenen wird nicht beanstandet und kann in Kraft treten. Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass die Auswirkungen der Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Früh- und Neugeborenenversorgung und insbesondere die der eingeführten Mindestmengen vom G-BA sorgfältig und möglichst zeitnah evaluiert werden.

In Bezug auf die mit dem Beschluss vorgelegte Änderung der Mindestmengenvereinbarung bittet das Bundesministerium für Gesundheit den G-BA zudem in den weiteren Beratungen um erneute Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der unter Ziffer 8.2 der Vereinbarung festgelegten Mindestmenge für die Krankenhäuser mit ausgewiesenem Level 2 und des sich daraus möglicherweise ergebenden Weiterentwicklungsbedarfs. Insbesondere im Hinblick auf die durch den engen Rahmen der Gewichtsklasse (zwischen 1250g und 1499g) begrenzten Fallzahlen sollte noch einmal geprüft und erörtert werden, welche Rahmenbedingungen für eine sachgerechte Gestaltung der Versorgungsstufe unterhalb des Level 1 erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Beratungen sollte dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. Juni 2010 mitgeteilt werden.

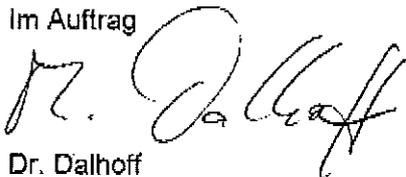
Seite 2 von 2

Zudem weise ich darauf hin, dass das Bundesministerium für Gesundheit entgegen der Äußerung des G-BA in seinem Schreiben vom 30. November 2009 die Rechtsauffassung vertritt, dass die Regelung zur Erstellung einer zusammenfassenden Dokumentation nach § 5 Abs. 4 der Verfahrensordnung (1. Kapitel: Allgemeiner Teil) auch für Beschlüsse in anderen Bereichen als der Methodenbewertung gilt. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Anwendungsbereich dieser allgemeinen Verfahrensregelung allein auf die im 2. Kapitel der Verfahrensordnung geregelte Bewertung medizinischer Methoden beschränkt sein sollte. Eine solche Einschränkung ist weder aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 noch aus den tragenden Gründen zur Einführung dieser Verfahrensregelung ableitbar. Im Gegenteil ist auch der G-BA selbst ausweislich seiner tragenden Gründe zur Neufassung der Verfahrensordnung vom 18. Dezember 2008 (S. 5) davon ausgegangen, dass eine zusammenfassende Dokumentation grundsätzlich für alle Normsetzungsverfahren zu erstellen ist und nur in begründeten Einzelfällen darauf verzichtet werden kann, insbesondere bei Themen von geringer Beratungsintensität. Letzteres dürfte auf den o.g. Beschluss angesichts der langwierigen und kontroversen Beratungen eindeutig nicht zutreffen.

Das Bundesministerium für Gesundheit bittet den G-BA aus Gründen der notwendigen transparenten Darstellung seines Normsetzungsverfahrens daher zukünftig um Beachtung dieser Ausführungen. Sollte der G-BA an seiner in der Beantwortung vom 30. November 2009 dargelegten anderweitigen Rechtsauffassung festhalten, erscheint eine klarstellende Überarbeitung der Verfahrensordnung in diesem Punkt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Dalhoff